

Nachstehend wird die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital in der ab 1. August 2025 geltender Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital (Musikschulsatzung – MSchulS) vom 13. Mai 2005, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 17. Juni 2005.
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital vom 24. Juni 2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 1. Juli 2016.
3. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital vom 14. Oktober 2022, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 9. Dezember 2022.
4. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital vom 14. November 2024, öffentlich bekannt gemacht in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Freital („Freitaler Amtsblatt“) am 14. November 2024.

## **Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital (Musikschulsatzung - MSchulS.)**

### **(Präambel)**

### **I. Abschnitt Benutzungsbestimmungen**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Musikschule Freital ist eine von der Stadt Freital getragene, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (2) Hauptzweck dieser Einrichtung ist die instrumentale und vokale Ausbildung der Musikschüler aller Altersstufen. Die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt dabei durch die Erteilung von Unterricht innerhalb eines Schuljahres.

#### **§ 2 Schuljahr**

Das Schuljahr an der Musikschule Freital entspricht dem Schuljahr der Grund- und Mittelschulen im Freistaat Sachsen. Die unterrichtsfreie Zeit richtet sich nach den Ferien- und Feiertagsregelungen für die allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen.

#### **§ 3 Unterrichtsarten**

Bei der Benutzung der Musikschule kann zwischen verschiedenen Unterrichtsarten gewählt werden:

1. Einzel- oder Gruppenunterricht mit wöchentlichen Unterrichtseinheiten (Unterrichtszeit 30, 45, 60 oder 90 min):
  - a. Ausbildungsweg 1: Ausbildung ohne Prüfung und ohne vorgegebene, zeitlich gebundene Leistungsanforderung,
  - b. Ausbildungsweg 2: Ausbildung auf der Grundlage von Rahmenplänen mit Prüfung und Zeugniserteilung (Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe),
2. Kurse mit wöchentlichen Unterrichtseinheiten (Unterrichtszeit 30, 45, 60 oder 90 min, z. B. Kammermusik, Chor, Orchester, Musiklehre, Ensemble, Früherziehung, Jugendband, Blockflöte).

## **§ 4**

### **An- und Abmeldungsbestimmungen**

- (1) An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten, bei Minderjährigen ist die Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Aufteilung der Musikschüler auf die Lehrkräfte erfolgt durch die Schulleitung, Nebenabreden über den Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft sind nicht möglich. Die Einladung zur Stundeneinteilung gilt als Aufnahmebestätigung. Mit dieser Aufnahmebestätigung wird das Benutzungsverhältnis begründet und bleibt bis zu einer Abmeldung bestehen. Der Unterrichts- bzw. Kursplatz ist nicht übertragbar.
- (2) Eine Anmeldung ist jederzeit möglich, begründet aber keinen Anspruch auf die sofortige Bereitstellung eines Unterrichts- bzw. Kursplatzes.
- (3) Die Rücknahme einer Anmeldung ist schriftlich an die Schulleitung zu richten. Sie ist vor Erhalt der Aufnahmebestätigung durch die Schulleitung jederzeit möglich. Die Rücknahme einer Anmeldung nach Erhalt der Aufnahmebestätigung und vor Erteilung des ersten Unterrichts ist verwaltungskostenpflichtig. Dies ist nicht der Fall, wenn Gründe vorgebracht werden, die einen Besuch der Musikschule unmöglich machen.
- (4) Abmeldungen zum Ende des Schuljahres müssen bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres schriftlich bei der Schulleitung vorliegen. Eine nicht termingerechte Abmeldung ist verwaltungskostenpflichtig.

## **§ 5**

### **Abmeldungen während des Schuljahres**

- (1) Abmeldungen während des laufenden Schuljahres sind jederzeit zum Ende eines Monats möglich. Die Abmeldung muss bis zum 15. des Abmeldemonats bei der Musikschule vorliegen. Dies gilt nicht für die Unterrichtsart Kurse im Sinne von § 3 Nr. 2, hier sind im laufenden Schuljahr keine Abmeldungen möglich.
- (2) Liegen der Abmeldung Umstände zu Grunde, die einen Weiterbesuch der Musikschule unmöglich machen, ist die Abmeldung verwaltungskostenfrei. Alle anderen Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind verwaltungskostenpflichtig.

## **§ 6**

### **Unterricht**

- (1) Die Musikschüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet.
- (2) Die Aufnahme des Unterrichts erfolgt in der Regel mit dem Beginn des Schuljahres. Stehen freie Unterrichts- bzw. Kursplätze zur Verfügung, ist die Unterrichtsaufnahme auch während eines laufenden Schuljahres möglich.
- (3) Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Musikschülers ist die Musikschule rechtzeitig, d. h. vor Beginn des Unterrichts, zu benachrichtigen. Können mindestens zwei aufeinander folgende Unterrichtseinheiten auf Grund von Krankheit nicht genutzt werden, erfolgt auf schriftlichen Antrag und Beilegen einer ärztlichen Bescheinigung eine anteilige Gebührenberechnung. Ein entsprechender Antrag kann innerhalb von einem Monat nach Wiederaufnahme des Unterrichts gestellt werden.
- (4) Ist die Durchführung des Unterrichts in Folge einer Verhinderung oder Erkrankung der Lehrkraft und eine Vertretung der Lehrkraft oder eine Verlegung des Unterrichts nicht möglich, erfolgt eine anteilige Gebührenberechnung.
- (5) Hospitationen während des Unterrichts sind nach vorheriger Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft möglich.
- (6) Öffentliche Auftritte oder Veranstaltungen, die von Lehrkräften betreut werden, sind Bestandteile des Unterrichts. Für daran nicht beteiligte Musikschüler wird der dadurch entfallende Unterricht verlegt.

- (7) Öffentliche Auftritte der Musikschüler oder die Teilnahme an musikalischen Wettbewerben sollten der Lehrkraft bzw. dem Leiter der Musikschule mitgeteilt werden.
- (8) Musikschüler in der Begabtenförderung sind verpflichtet, den Kurs Musiklehre zu belegen.

## **§ 7**

### **Ausschluss vom Unterricht, Kündigung durch die Musikschule**

- (1) Versäumt ein Musikschüler den Unterricht unentschuldigt, entsteht daraus kein Anspruch auf eine anteilige Gebührenberechnung. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann darüber hinaus zur Kündigung des Benutzungsverhältnisses durch die Leitung der Musikschule führen.
- (2) Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Musikschule erhobene und fällige Abgaben- bzw. Entgeltforderungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig beglichen, kann das Benutzungsverhältnis gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung erfolgt in allen Fällen zum Ende eines Kalendermonats. Vor der Kündigung sind alle Beteiligten anzuhören. Die Kündigung ist verwaltungskostenpflichtig.

## **§ 8**

### **Instrumente, Lehrmittel**

- (1) Für die Beschaffung von Lehrmitteln (z. B. Instrumente, Noten) haben die Musikschüler Sorge zu tragen.
- (2) Im Rahmen der vorhandenen Bestände der Musikschule können Musikschülern Instrumente zur gebührenpflichtigen Nutzung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen überlassen werden:
  1. Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung eines bestimmten Instrumentes.
  2. Zur Nutzung überlassene Instrumente sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
  3. Leistungen zur Aufrechterhaltung der normalen Nutzbarkeit des Instrumentes (z.B. Erneuerung von Saitenbezügen, Stimmen des Instrumentes) gehen zu Lasten der Musikschüler.
  4. Die Musikschüler haften für alle Schäden am Instrument, die über den mit der sachgemäßen Nutzung verbundenen normalen Verschleiß hinausgehen. Kann ein Instrument auf Grund derartiger Schäden dauerhaft nicht mehr genutzt werden, sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen Instrumentes vom Musikschüler zu tragen. Gleiches gilt für den Fall des Verlustes eines Instrumentes.
  5. Das Überlassungsverhältnis für ein Instrument kann zum Ende eines Monats durch Rückgabe des Instrumentes beendet werden.
  6. Die Über- bzw. Rückgabe von Instrumenten ist unter genauer Bezeichnung des Instrumentes und des Beginns bzw. Endes der Überlassung zu dokumentieren.

## **II. Abschnitt Gebühren**

## **§ 9**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital sowie für die Gebrauchsüberlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Das Verfahren zur Erhebung von Verwaltungskosten sowie deren Höhe richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Großen Kreisstadt Freital über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VwKostS) vom 9. Februar 2004 in jeweils gültiger Fassung.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer am Unterricht oder an Kursen der Musikschule teilnimmt. Die Gebühren für die Gebrauchsüberlassung eines Musikinstruments schuldet derjenige, dem das Instrument überlassen wird.
- (2) Gebührensschuldner minderjähriger Schüler/Schülerinnen ist deren gesetzlicher Vertreter.
- (3) Schulden mehrere gleichzeitig eine Gebühr, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 11 Gebührenmaßstab**

Maßstäbe für die Bemessung der Benutzungsgebühren sind die Unterrichtsart, die Unterrichtsdauer sowie die Anzahl der Musikschüler (Gruppenunterricht, Kurse). Bei der Gebrauchsüberlassung von Instrumenten ist der Anschaffungswert des entliehenen Instruments Maßstab für die Gebührenbemessung.

## **§ 12 Gebührenhöhe**

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

## **§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren für die Nutzung der Musikschule entsteht mit dem Beginn des Schuljahres. Bei Anmeldungen während des laufenden Schuljahres entsteht die Gebührenpflicht zum ersten des Monats, der dem Monat der ersten Unterrichtserteilung folgt. Die Pflicht zur Gebührenezahlung endet zu dem in der Abmeldung bestimmten Termin.
- (2) Bei der Gebrauchsüberlassung von Instrumenten gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Gebühren für die Nutzung der Musikschule sowie für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten werden durch schriftlichen Bescheid als Schuljahresgebühren festgesetzt.

## **§ 14 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Einzel- oder Gruppenunterricht nach § 3 Nr. 1 sowie die Gebühren für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten werden jeweils zum 15. September, 15. Januar und 15. Mai des Schuljahres mit einem Drittel der festgesetzten Schuljahresgebühr fällig. Bei Erteilung der Genehmigung zum Einzug der Gebühren im Lastschriftverfahren, kann davon abweichend eine monatliche Fälligkeit der Benutzungsgebühren mit einem Zwölftel des Jahresbetrages vereinbart werden.
- (2) Die Benutzungsgebühren für Kurse nach § 3 Nr. 2 werden jeweils zum 15. Dezember des Schuljahres mit ihrem Gesamtbetrag fällig.
- (3) Bei Anmeldungen im laufenden Schuljahr können die Fälligkeiten durch den Gebührenbescheid abweichend von den Abs. 1 und 2 bestimmt werden.

## **§ 15 Anteilige Gebühren**

- (1) Bei An- oder Abmeldungen während des laufenden Schuljahres im Sinne der §§ 4 und 5 werden die Benutzungsgebühren für jeden Monat des Musikschulbesuches mit einem Zwölftel der für die Unterrichtsart und -zeit vorgesehenen Schuljahresgebühr berechnet.
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 3 werden nur 50 % der auf die versäumte Unterrichtszeit entfallenden Gebühr berechnet. Ein eventuell entstehender Erstattungsbetrag wird verrechnet oder zurückgezahlt.
- (3) Bei endgültigem Ausfall von Unterricht in Folge einer Verhinderung einer Lehrkraft (§ 6 Abs. 4) werden für die nicht in Anspruch genommene Unterrichtszeit keine Gebühren erhoben. Ein eventuell entstehender Erstattungsbetrag wird verrechnet oder zurückgezahlt.
- (4) Für den Fall einer Kündigung des Benutzungsverhältnisses durch die Musikschule nach § 7 wird die für die in Anspruch genommenen Leistungen zu zahlende Gebühr gemäß Abs. 1 ermittelt.

## **§ 16 Gebührenermäßigungen**

- (1) Ermäßigungen werden nur für den Einzel- oder Gruppenunterricht nach § 3 Nr. 1 gewährt.
- (2) Die Höhe der Ermäßigungen für Musikschüler mit einem Hauptwohnsitz in der Stadt Freital richtet sich nach den Abschnitten C und D des Gebührenverzeichnisses zu § 12 (Wohnsitzermäßigung).
- (3) Die Höhe der Ermäßigung für Musikschüler, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich nach den Abschnitten B und D des Gebührenverzeichnisses zu § 12 (Altersermäßigung). Die Alters- und Wohnsitzermäßigung werden nebeneinander gewährt.
- (4) Für mehrere Mitglieder einer Familie, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Freital haben und die Musikschule besuchen, werden folgende Ermäßigungen gewährt (Familienermäßigung):
  1. für das zweite Familienmitglied 25 % Ermäßigung auf die entsprechende Schuljahresgebühr nach den Abschnitten C und D des Gebührenverzeichnisses,
  2. für das dritte und jedes weitere Familienmitglied 50 % Ermäßigung auf die entsprechende Schuljahresgebühr nach den Abschnitten C und D des Gebührenverzeichnisses.Die Einstufung der Familienmitglieder erfolgt dabei nach dem Alter.
- (5) Bei Belegung eines 2. Faches im Einzel- oder Gruppenunterricht wird eine Ermäßigung in Höhe von 40 % auf die Gebührensätze nach den Abschnitten A bis D des Gebührenverzeichnisses gewährt. Die Ermäßigungen nach den Abs. 4 und 5 werden nicht nebeneinander gewährt, d. h. bei einer Ermäßigung nach Abs. 5 wird eine Ermäßigung nach Abs. 4 angerechnet.
- (6) Darüber hinausgehende Ermäßigungen können für Musikschüler, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Freital haben, je nach Lage des Einzelfalles und nur auf Antrag gewährt werden. Ein Anspruch auf eine derartige Ermäßigung besteht nicht.

## **III. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 17 In-Kraft-Treten**

---

## Gebührenverzeichnis zu § 12 der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital

### Abschnitt A

Gebührensätze für Einzel- und Gruppenunterricht für Musikschüler, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Freital haben:

#### a. Einzelunterricht

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	1.048,05 €	87,34 €
45 min	1.572,08 €	131,01 €
60 min	2.096,11 €	174,68 €
90 min	3.144,16 €	262,01 €

#### b. Gruppenunterricht mit zwei Schülern

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	602,73 €	50,23 €
45 min	904,10 €	75,34 €
60 min	1.205,47 €	100,46 €
90 min	1.808,20 €	150,68 €

#### c. Gruppenunterricht mit drei Schülern

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	419,22 €	34,94 €
45 min	628,83 €	52,40 €
60 min	838,44 €	69,87 €
90 min	1.257,66 €	104,81 €

Bei Musikschülern, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr vollendet und noch Anspruch auf Kindergeld haben, kommen nach Vorlage von Nachweisen auf einen bestehenden Kindergeldanspruch die Gebührensätze nach Abschnitt B zur Anwendung.

### Abschnitt B

Gebührensätze für Einzel- und Gruppenunterricht für Musikschüler, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Freital haben:

#### a. Einzelunterricht

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	891,63 €	74,30 €
45 min	1.337,44 €	111,45 €
60 min	1.783,25 €	148,60 €
90 min	2.674,88 €	222,91 €

#### b. Gruppenunterricht mit zwei Schülern

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	512,77 €	42,73 €
45 min	769,16 €	64,10 €
60 min	1.025,55 €	85,46 €
90 min	1.538,32 €	128,19 €

### c. Gruppenunterricht mit drei Schülern

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	356,65 €	29,72 €
45 min	534,98 €	44,58 €
60 min	713,31 €	59,44 €
90 min	1.069,96 €	89,16 €

### Abschnitt C

Gebührensätze für Einzel- und Gruppenunterricht für Musikschüler, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Freital haben:

#### a. Einzelunterricht

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	735,20 €	61,27 €
45 min	1.102,80 €	91,90 €
60 min	1.470,40 €	122,53 €
90 min	2.205,60 €	183,80 €

#### b. Gruppenunterricht mit zwei Schülern

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	422,81 €	35,23 €
45 min	634,22 €	52,85 €
60 min	845,63 €	70,47 €
90 min	1.268,44 €	105,70 €

#### c. Gruppenunterricht mit drei Schülern

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	294,08 €	24,51 €
45 min	441,12 €	36,76 €
60 min	588,16 €	49,01 €
90 min	882,24 €	73,52 €

Bei Musikschülern, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr vollendet und noch Anspruch auf Kindergeld haben, kommen nach Vorlage von Nachweisen auf einen bestehenden Kindergeldanspruch die Gebührensätze nach Abschnitt D zur Anwendung.

### Abschnitt D

Gebührensätze für Einzel- und Gruppenunterricht für Musikschüler, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Freital haben:

#### a. Einzelunterricht

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	578,77 €	48,23 €
45 min	868,16 €	72,35 €
60 min	1.157,55 €	96,46 €
90 min	1.736,32 €	144,69 €

#### b. Gruppenunterricht mit zwei Schülern

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	332,85 €	27,74 €
45 min	499,28 €	41,61 €
60 min	665,71 €	55,48 €
90 min	998,56 €	83,21 €

### c. Gruppenunterricht mit drei Schülern

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	231,51 €	19,29 €
45 min	347,26 €	28,94 €
60 min	463,01 €	38,58 €
90 min	694,52 €	57,88 €

### Abschnitt E

Kurse (Mindestbelegung sechs Schüler)

Für die Teilnehmer an den Kursen, die ein instrumentales oder vokales Hauptfach belegt haben, ist die Teilnahme an den Kursen gebührenfrei. Für alle anderen Kursteilnehmer gelten die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze.

wöchentliche Kurszeit	Kursgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	124,10 €	10,34 €
45 min	146,00 €	12,17 €
60 min	161,57 €	13,46 €
90 min	203,85 €	16,99 €

### Abschnitt F

Gebührensätze für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten

Betreff	Schuljahresgebühr
Überlassung von Instrumenten bis 250,00 € Anschaffungswert	72,00 €
Überlassung von Instrumenten bis 500,00 € Anschaffungswert	96,00 €
Überlassung von Instrumenten bis 750,00 € Anschaffungswert	120,00 €
Überlassung von Instrumenten bis 1.000,00 € Anschaffungswert	144,00 €
Überlassung von Instrumenten über 1.000,00 € Anschaffungswert	192,00 €